

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Vorstandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.01.2022

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 f wird wie folgt neu gefasst:
„die Aufstellung der Investitionspläne.“

b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, zu treffen.“

2. § 10 wird aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird § 10 und folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens trifft der Vorstandsvorsteher. Er informiert den Vorstand im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz (5), Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz (6), Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Die §§ 12 bis 18 werden die §§ 11 bis 17.

5. § 19 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe „(§15)“ durch die Angabe „(§14)“ ersetzt.

6. Die §§ 20 bis 21 werden die §§ 19 bis 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 12.11.2024



Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 16.10.2024 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.11.2024 erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.